

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 6

Kiel, den 15. März

1991

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Bekanntmachung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 21. Januar 1991	109
Rechtsverordnung über die Ordnung des Beirates der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Polizeiseelsorge für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein vom 19. Februar 1991	110
Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen vom 5. Februar 1991	111
Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes hier: Abdruck des Bundesbesoldungsgesetzes in neuer Fassung	112
Mutterschutz für Pastorinnen, Kirchenbeamtinnen und Vikarinnen	121
II. Bekanntmachungen	
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	123
Veröffentlichung der Beschlußfassung über den Haushaltsplan 1991 des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg	124
Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen	124
Pfarrstellenerrichtung	124
III. Stellenausschreibungen	124
IV. Personalmeldungen	128

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Bekanntmachung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 21. Januar 1991

Die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg hat am 21. Januar 1991 das Vierte Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes beschlossen. Es ist durch den Senat verkündet und veröffentlicht im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt 1991, Nr. 3, S. 21. Das Gesetz wird nachstehend bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt
Kusche

Az.: 7011 – S1/S2

Viertes Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes Vom 21. Januar 1991

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Kirchensteuergesetz vom 15. Oktober 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 431), zuletzt geändert am 22. Mai 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 102) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

1.1 Satz 1 wird Absatz 1;

1.2 Satz 2 wird gestrichen;

1.3 Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Soweit sich aus den kirchlichen Steuervorschriften nichts anderes ergibt, findet auf das Besteuerungs-

verfahren die Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Nicht anzuwenden sind die Vorschriften über die Verzinsung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis, über die Erhebung von Säumniszuschlägen und über die Vollstreckung, die Straf- und Bußgeldvorschriften und die Bestimmungen über das Straf- und Bußgeldverfahren. Sofern die Kirchensteuer als Kirchensteuer vom Einkommen erhoben wird (§ 3 Absatz 1 Buchstabe a), gelten – vorbehaltlich anders lautender kirchlicher Vorschriften – aus dem Einkommensteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung und der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung die Vorschriften über die Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer entsprechend.“

2. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vorschriften über das Verfahren bei der Einbehaltung und der Abführung der Lohnsteuer sowie bei der Übernahme der pauschalen Lohnsteuer und die Vorschriften über die Haftung des Arbeitgebers gelten entsprechend.“

3. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf die von den staatlichen Behörden verwalteten Kirchensteuern finden abweichend von § 1 Nummer 1 und § 3 Nummer 1 des Hamburgischen Abgabengesetzes vom 17. Februar 1976 mit den Änderungen vom 31. Januar 1977 und 1. Dezember 1980 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1976 Seite 45, 1977 Seite 13, 1980 Seite 361) die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verzinsung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis und die Erhebung von Säumniszuschlägen, die straf- und Bußgeldvorschriften und die Bestimmungen über das Straf- und Bußgeldverfahren keine Anwendung. Sofern die Kirchensteuer als Kirchensteuer vom Einkommen erhoben wird (§ 3 Absatz 1 Buchstabe a), gelten aus dem Einkommensteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung und aus der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung die Vorschriften über die Veranlagung und die Steuererhebung entsprechend.“

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) § 12 Absatz 1 des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung ist erstmals für das Steuerjahr 1990 anzuwenden; hinsichtlich der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen nach § 233 a der Abgabenordnung ist die Vorschrift erstmals für das Steuerjahr 1989 anzuwenden.

Ausgefertigt Hamburg, den 21. Januar 1991.

Der Senat

—

Rechtsverordnung

über die Ordnung des Beirates der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Polizeiseelsorge für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein

vom 19. Februar 1991

Die Kirchenleitung hat auf Grund von Artikel 81 Absatz 1 der Verfassung die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Auf der Grundlage der Vereinbarung über die Wahrnehmung der evangelischen Polizeiseelsorge im Lande Schleswig-Holstein vom 30. August 1978 beschließt die Kirchenleitung die Einrichtung eines Beirates für die Polizeiseelsorge in Schleswig-Holstein und die Ordnung des Beirates der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für die Polizeiseelsorge für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein.

§ 2

Einrichtung eines Beirates für die Polizeiseelsorge

(1) Dem Beirat gehören bis zu 15 Mitglieder aus dem Bereich der Polizei des Landes Schleswig-Holstein an. Der von der Kirchenleitung berufene Pastor für die Polizeiseelsorge ist Mitglied des Beirates kraft Amtes.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Polizeipastors der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche erstmals durch die Kirchenleitung bestellt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes schlägt der Pastor für die Polizeiseelsorge dem Beirat ein neues Mitglied zur Berufung vor. Der Beschluß des Beirates über die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Die Amtsdauer der einzelnen Beiratsmitglieder beträgt 3 Jahre; sie können einmalig wiederbestellt werden.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit der Mehrheit der Mitglieder.

(4) Der zuständige Referent des Nordelbischen Kirchenamtes kann jederzeit mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

(5) Der Beirat kann Gäste mit beratender Stimme einladen.

§ 3

Aufgaben des Beirates für die Polizeiseelsorge

Die Aufgaben des Beirates umfassen:

- a) Unterstützung und Mitwirkung in der Wahrnehmung der Polizeiseelsorge, insbesondere durch Beratung des Pastors für die Polizeiseelsorge in der Ausrichtung seines Dienstes.
- b) Beratung der Kirchenleitung.
- c) Entgegennahme und Besprechung des Jahresberichtes des Pastors für die Polizeiseelsorge.
- d) Abgabe einer Stellungnahme vor der Berufung des Pastors für die Polizeiseelsorge gegenüber der Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

§ 4

Geschäftsordnung des Beirates für die Polizeiseelsorge

(1) Der Beirat soll mindestens dreimal im Jahr zusammen treten.

(2) Der Pastor für die Polizeiseelsorge und der Vorsitzende des Beirates bereiten die Sitzung vor. Der Vorsitzende des Beirates – bzw. dessen Vertreter – berufen sie ein.

(3) Ein Drittel der bestellten Mitglieder des Beirates kann die Einberufung zu einer außerordentlichen Sitzung verlangen.

(4) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der bestellten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

(5) Über die Sitzung des Beirates ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das allen Mitgliedern zugesandt wird.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 19. Februar 1991

Die Kirchenleitung
Prof. Dr. Wilckens
Bischof und Vorsitzender

KL.-Nr. 116/91

**Bekanntmachung
der Neufassung der Rechtsverordnung
über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen
Vom 5. Februar 1991**

Aufgrund des Artikels 11 der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen vom 11. Februar 1991 (GVOBl. S. 103) wird nachstehend der Wortlaut der Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen in der seit November 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Kiel, den 5. März 1991

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Magaard

*

**Rechtsverordnung über die Fortbildung
von Pastoren und Pastorinnen**

§ 1

(1) Die Pastoren und Pastorinnen sollen einmal im Jahr an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung von einwöchiger Dauer teilnehmen. Die Fortbildung ist Bestandteil der Berufstätigkeit.

(2) Pastoren und Pastorinnen z.A. müssen zur Erlangung der Bewerbungsfähigkeit innerhalb der ersten drei Dienstjahre an zwei einwöchigen Fortbildungsveranstaltungen des Pastoralkollegs sowie an drei Studientagen des Pastoralkollegs zu den Bereichen Kirchenrecht und Verwaltung teilnehmen.

(3) Die Pröpste oder Pröpstinnen sind verpflichtet, die Pastoren und Pastorinnen ihres Kirchenkreises zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen aufzufordern und bei der Vertretungsregelung behilflich zu sein.

§ 2

(1) Die Kirchenleitung errichtet ein Pastoralkolleg. Es hat die Aufgabe, Pastoren und Pastorinnen für ihren besonderen Dienst nach Artikel 20 Absatz 1 der Verfassung fortzubilden.

(2) Die Kirchenleitung beruft den Rektor oder die Rektorin des Pastoralkollegs. Er oder sie leitet das Pastoralkolleg und ist verantwortlich für die Planung und Durchführung der Veranstaltungen. Der Rektor oder die Rektorin wird vertreten durch einen Studienleiter oder eine Studienleiterin, der oder die ebenfalls von der Kirchenleitung berufen wird. Die Berufungen erfolgen auf die Dauer von sechs Jahren. Verlängerungen sind möglich.

(3) Der Rektor oder die Rektorin beruft im Einvernehmen mit dem zuständigen Bischof oder der zuständigen Bischöfin

weitere neben- oder ehrenamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen nach Bedarf im Rahmen des Haushalts.

§ 3

Einrichtungen zur Fortbildung innerhalb und außerhalb der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche führen Veranstaltungen durch, die vornehmlich auf unterschiedliche Handlungsfelder ausgerichtet sind und der Begegnung mit den unterschiedlichen Lebensbereichen der Gemeindeglieder dienen. Pastoren und Pastorinnen können an solchen Veranstaltungen im Rahmen ihrer Fortbildung teilnehmen. Dabei ist auf die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen besonders zu achten.

§ 4

(1) Für die Planung und Koordinierung der Fortbildung der Pastoren und Pastorinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird ein Beirat gebildet, dessen Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren von der Kirchenleitung berufen werden. Der Beirat wirkt mit den Bischöfen oder Bischöfinnen zusammen.

(2) Den Vorsitz führt der Bischof oder die Bischöfin, der oder die für die Fortbildung zuständig ist. Der zuständige Dezerent oder die zuständige Dezerentin des Nordelbischen Kirchenamtes und der Rektor oder die Rektorin des Pastoralkollegs gehören dem Beirat kraft Amtes an. Die Schriftführung wird dem Nordelbischen Kirchenamt übertragen.

(3) Für den Beirat für Pastorenfortbildung gilt die Rechtsverordnung über die Berufung und Tätigkeit von Ausschüssen der Kirchenleitung vom 10. Mai 1977 (GVOBl. S. 122) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, sofern diese Rechtsverordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

(4) Fortbildungsveranstaltungen nach § 3 sind dem Beirat von den Veranstaltern anzuzeigen. Der Beirat schlägt sie dem Nordelbischen Kirchenamt zur Anerkennung vor. Dieses prüft die Zweckmäßigkeit, die Finanzierung und die sachliche Qualität der Fortbildungsangebote und entscheidet über die Anerkennung.

(5) Das Nordelbische Kirchenamt kann einen Eigenbeitrag festlegen. Er soll mindestens 25 % der Gesamtkosten einschließlich der Fahrtkosten betragen.

§ 5

(1) Das Pastoralkolleg ist berechtigt, die für die Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen notwendigen Daten zu erheben, zu speichern und auszuwerten.

Es können Name, Adresse, Datum des Eintritts in den kirchlichen Dienst, bereits absolvierte oder geplante Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (Art und Datum) und gewünschte Veranstaltungen gespeichert werden. Zur Speicherung aktueller Daten können die Angaben über Name, Adresse und Datum des Eintritts in den kirchlichen Dienst aus dem EDV-Gehaltsabrechnungsprogramm des Rechenzentrums Nordelbien-Berlin übernommen und in regelmäßigen Abständen abgeglichen werden. Bei Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst sind die gespeicherten Daten zu löschen.

(2) Aus der Datei können Auskünfte an das Nordelbische Kirchenamt und den Dienstvorgesetzten erteilt werden.

§ 6

(Inkrafttreten)

Az.: 30077 – E II

**Durchführung des Kirchenbesoldungsgesetzes
hier: Abdruck des Bundesbesoldungsgesetzes in neuer
Fassung**

Kiel, den 1. März 1991

Im Anschluß an die Neufassung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 13. Dezember 1990 (GVOBl. 1991 S. 36) wird nachstehend die Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 6. Februar 1991 (BGBl. I S. 293) bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt auszugsweise; insbesondere werden Bestimmungen, die gegenstandslos oder im Geltungsbereich des KBesG kraft Gesetzes oder ihrer Natur nach nicht anwendbar sind, nicht abgedruckt. Wegen der Tabellen der Grundgehälter, Ortszuschläge, Zulagen und Anwärterbezüge wird auf die Bekanntmachungen vom 6. Juli 1989 (GVOBl. S. 173) und 2. Juli 1990 (GVOBl. S. 205 und 221) verwiesen. Im übrigen nehmen wir Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 26. August 1986 (GVOBl. S. 217).

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Grohmann

Az.: 3510 – D II

*

**Bundesbesoldungsgesetz
vom 6. Februar 1991
Inhaltsverzeichnis**

	§§
1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	1 bis 17 a
2. Abschnitt: Grundgehalt, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen	18 bis 38
1. Unterabschnitt: Allgemeine Grundsätze	18 bis 19 a
2. Unterabschnitt: Vorschriften für Beamte (und Soldaten)	20 bis 31
3. Unterabschnitt: Vorschriften für Professoren, Hochschul- dozenten, Oberassistenten, Obergeringieure, Künstlerische Assistenten und Wissenschaftliche Assistenten	32 bis 36
4. Unterabschnitt: (Vorschriften für Richter und Staatsanwälte)	37 und 38
3. Abschnitt: Ortszuschlag	39 bis 41
4. Abschnitt: Zulagen, Vergütungen	42 bis 51
5. Abschnitt: (Auslandsdienstbezüge)	52 bis 58
6. Abschnitt: Anwärterbezüge	59 bis 66
7. Abschnitt: Jährliche Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen und jährliches Urlaubsgeld	67 bis 68 a
8. Abschnitt: (Dienstbekleidung, Heilfürsorge, Unterkunft für Soldaten und Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz)	69 und 70
9. Abschnitt: (Übergangs- und Schlußvorschriften)	71 bis 82

**1. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der
1. Bundesbeamten, der Beamten der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die Beamten auf Widerruf, die nebenbei verwendet werden,
 2.
- (2) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:
1. Grundgehalt,
 2. Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen,
 3. Ortszuschlag,
 4. Zulagen,
 5. Vergütungen,
 6. Auslandsdienstbezüge.
- (3) Zur Besoldung gehören ferner folgende sonstige Bezüge:
1. Anwärterbezüge,
 2. jährliche Sonderzuwendungen,
 3. vermögenswirksame Leistungen,
 4. jährliches Urlaubsgeld.
- (4)
- (5) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Regelung durch Gesetz

- (1) Die Besoldung der Beamten wird durch Gesetz geregelt.
- (2) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die dem Beamten eine höhere als die ihm gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck abgeschlossen werden.
- (3) Der Beamte kann auf die ihm gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten; ausgenommen sind die vermögenswirksamen Leistungen.

§ 3

Anspruch auf Besoldung

- (1) Die Beamten haben Anspruch auf Besoldung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung, Versetzung, Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst eines der in § 1 Abs. 1 genannten Dienstherren wirksam wird. Bedarf es zur Verleihung eines Amtes mit anderem Grundgehalt (Grundgehalt) keiner Ernennung oder wird der Beamte rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so entsteht der Anspruch mit dem Tag, der in der Einweisungsverfügung bestimmt ist. Wird ein Amt auf Grund einer Regelung nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz, § 22 Abs. 1 eingestuft, so entsteht der Anspruch mit der Maßnahme, die der Einweisungsverfügung entspricht.
- (2)
- (3) Der Anspruch auf Besoldung endet mit Ablauf des Tages, an dem der Beamte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(4) Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 6 werden monatlich im voraus gezahlt. Die anderen Bezüge werden monatlich im voraus gezahlt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(6) Werden Bezüge nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, so besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

§ 4

(Weitergewährung der Besoldung bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Wahlbeamten auf Zeit)

§ 5

Besoldung bei mehreren Hauptämtern

Hat der Beamte mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde gleichzeitig mehrere besoldete Hauptämter inne, so wird die Besoldung aus dem Amt mit den höheren Dienstbezügen gewährt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sind für die Ämter Dienstbezüge in gleicher Höhe vorgesehen, so werden die Dienstbezüge aus dem ihm zuerst übertragenen Amt gezahlt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Besoldung für teilzeitbeschäftigte Beamte

Ein Beamter, dessen regelmäßige Arbeitszeit nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, § 79 a Abs. 1 Nr. 1 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht ermäßigt worden ist, erhält im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge.

§ 7

Kaufkraftausgleich

Hat der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz in einem fremden Währungsgebiet und muß er über die Bezüge in der Währung dieses Gebietes verfügen, so ist ein Unterschied zwischen der Kaufkraft der fremden Währung und der Kaufkraft der Deutschen Mark durch Zu- oder Abschläge auszugleichen (Kaufkraftausgleich). Der Kaufkraftausgleich wird vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen geregelt; . . .

§ 8

(Kürzung der Besoldung bei Gewährung einer Versorgung durch eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung)

§ 9

Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst

Bleibt der Beamte ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so verliert er für die Zeit des Fernbleibens seine Bezüge. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages. Der Verlust der Bezüge ist festzustellen.

§ 9 a

Anrechnung anderer Einkünfte auf die Besoldung

(1) Haben Beamte Anspruch auf Besoldung für eine Zeit, in der sie nicht zur Dienstleistung verpflichtet waren, kann ein infolge der unterbliebenen Dienstleistung für diesen Zeitraum

erzieltes anderes Einkommen auf die Besoldung angerechnet werden. Der Beamte ist zur Auskunft verpflichtet. In den Fällen einer vorläufigen Dienstenthebung auf Grund eines Disziplinarverfahrens gelten die besonderen Vorschriften des Disziplinarrechts.

(2) . . .

§ 10

Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung

Erhält ein Beamter Sachbezüge, so werden diese unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 11

Abtretung von Bezügen, Verpfändung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Beamte kann, wenn bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Bezüge nur abtreten oder verpfänden, soweit sie der Pfändung unterliegen.

(2) Gegenüber Ansprüchen auf Bezüge kann der Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Bezüge geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen den Beamten ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

§ 12

Rückforderung von Bezügen

(1) Wird ein Beamter durch eine gesetzliche Änderung seiner Bezüge einschließlich der Einreihung seines Amtes in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.

(2) Im übrigen regelt sich die Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, daß der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 13

Wahrung des Besitzstandes

(1) Ein Beamter, der in ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt (Grundgehalt) übertritt, übernommen oder versetzt wird, weil seine Körperschaft oder Behörde ganz oder teilweise aufgelöst, umgebildet oder mit einer anderen Körperschaft oder Behörde verschmolzen oder in eine andere Körperschaft oder Behörde eingegliedert wird (§§ 19, 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, § 26 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechende landesrechtliche Vorschriften), erhält eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und Ortszuschlag des Beamten und dem jeweiligen Grundgehalt und Ortszuschlag, die ihm in seinem bisherigen Amt zugestanden hätten, gewährt; Änderungen der besoldungsmäßigen Zuordnung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage wird bei Beamten auf Zeit nur für die Dauer der restlichen Amtszeit gewährt. Richtet sich die Zuordnung des Amtes eines Beamten zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl einer Schule und erfüllt der Beamte wegen zurückgehender Schülerzahlen

die Voraussetzungen für die Zuordnung seines Amtes nicht mehr, gelten Sätze 1 bis 3 sinngemäß; Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Beamter zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand in ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt wird, weil

- a) für seine Laufbahn oder sein Amt durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften besondere gesundheitliche Anforderungen festgesetzt sind und
- b) er nach Feststellung eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines Vertrauensarztes diese besonderen gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt, ohne daß er dies zu vertreten hat.

(3) Scheidet ein Beamter in anderen Fällen aus einem Amt aus, um ein anderes Amt zu übernehmen, und verringert sich durch den Übertritt sein Grundgehalt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm in seinem bisherigen Amt zuletzt zustand. Der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichzulage darf das Endgrundgehalt seines jeweiligen Amtes nicht übersteigen; dies gilt nicht beim Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe. Steigt ein Beamter, dem eine Amtszulage oder ruhegehaltfähige Stellenzulage zusteht, in die nächsthöhere Laufbahn auf, wird die Ausgleichzulage entsprechend Absatz 1 Satz 2 gewährt. Die Ausgleichzulage wird nicht gewährt, wenn die Verringerung des Grundgehalts auf einer Disziplinarmaßnahme in einem disziplinargerichtlichen Verfahren beruht.

(4)

(5) Scheidet ein Beamter in den Fällen, in denen für die Ruhegehaltfähigkeit einer Stellenzulage eine mindestens zehnjährige zulageberechtigende Verwendung gefordert ist, nach Erfüllung dieser Voraussetzung aus dienstlichen Gründen aus der Verwendung aus, um eine andere Verwendung zu übernehmen, und verringert sich dadurch sein Grundgehalt, so erhält er eine Ausgleichzulage entsprechend Absatz 1 Satz 2.

(6) Zum Endgrundgehalt und Grundgehalt gehören außer Amtszulagen auch ruhegehaltfähige Stellenzulagen sowie ruhegehaltfähige Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen. Nichtruhegehaltfähige Stellenzulagen, die in dem neuen Amt zustehen, werden auf die Ausgleichzulage angerechnet.

§ 14

Anpassung der Besoldung

Die Besoldung wird entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Bundesgesetz regelmäßig angepaßt.

§ 15

Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz des Beamten ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle ihren Sitz hat.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann als dienstlichen Wohnsitz anweisen:

1. den Ort, der Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit des Beamten ist,
2. den Ort, in dem der Beamte mit Zustimmung der vorgesetzten Dienststelle wohnt,

3. einen Ort im Inland; wenn der Beamte im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt ist.

Sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete Stellen übertragen.

§ 16

(Amt, Dienstgrad)

§ 17

Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

§ 17 a

Zahlungsweise

Für die Zahlung der Besoldung nach § 1 Abs. 2 und 3 und von Aufwandsentschädigungen nach § 17 hat der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto im Inland anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Dienstherr, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

2. Abschnitt

Grundgehalt, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen

1. Unterabschnitt

Allgemeine Grundsätze

§ 18

Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung

Die Funktionen der Beamten sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherrn den Besoldungsgruppen zuzuordnen.

§ 19

Bestimmung des Grundgehaltes nach dem Amt

(1) Das Grundgehalt des Beamten bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe des ihm verliehenen Amtes. Ist ein Amt noch nicht in einer Besoldungsordnung enthalten oder ist es mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet, bestimmt sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung bestimmt ist; die Einweisung bedarf bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Fällen, in denen das Amt in einer Besoldungsordnung noch nicht enthalten ist, der Zustimmung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister. Ist dem Beamten noch kein Amt verliehen worden, so bestimmt sich das Grundgehalt des Beamten nach der Besoldungsgruppe seines Eingangsamtes; soweit die Einstellung in einem anderen als dem Eingangsamte erfolgt ist, bestimmt sich das Grundgehalt nach der entsprechenden Besoldungsgruppe.

(2) Ist einem Amt gesetzlich eine Funktion zugeordnet oder richtet sich die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen nach

einem gesetzlich festgelegten Bewertungsmaßstab, insbesondere nach der Zahl der Planstellen, nach der Einwohnerzahl einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder nach der Schülerzahl einer Schule, so gibt die Erfüllung dieser Voraussetzungen allein keinen Anspruch auf die Besoldung aus diesem Amt.

§ 19 a
(weggefallen)

2. Unterabschnitt Vorschriften für Beamte

§ 20 Besoldungsordnungen A und B

- (1)
- (2) Die Bundesbesoldungsordnung A – aufsteigende Gehälter – und die Bundesbesoldungsordnung B – feste Gehälter – sind Anlage I. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage IV ausgewiesen.
- (3)

§§ 21, 22
(nicht anwendbar)

§ 23 Eingangssämter für Beamte

(1) Die Eingangssämter für Beamte sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen:

1. in Laufbahnen des einfachen Dienstes der Besoldungsgruppe A 2, A 3 oder A 4,
2. in Laufbahnen des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6,
3. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9,
4. in Laufbahnen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 13.

(2) In Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen für die Befähigung der Abschluß einer Fachhochschule gefordert wird, ist das Eingangssamt für Beamte, die für die Befähigung den Fachhochschulabschluß nachweisen, der Besoldungsgruppe A 10 zuzuweisen.

§ 24 (Eingangssamt für Beamte in besonderen Laufbahnen)

§§ 25, 26
(nicht anwendbar)

§ 27 Bemessung des Grundgehaltes

(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnungen nicht feste Gehälter vorsehen, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(2) Die Berechnung und die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem

Dienst oder endet das Dienstverhältnis durch Entlassung auf Antrag des Beamten oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

§ 28

Besoldungsdienstalter

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1 wird um Zeiten nach Vollendung des einunddreißigsten Lebensjahres, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben, und zwar um ein Viertel der Zeit bis zum vollendeten fünfunddreißigsten Lebensjahr und um die Hälfte der weiteren Zeit. Bei Beamten in Laufbahnen mit einem Eingangssamt der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 tritt an die Stelle des einunddreißigsten das fünfunddreißigste Lebensjahr. Die Zeiten werden auf volle Monate abgerundet. Der Besoldung im Sinne des Satzes 1 stehen Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29) sowie eines sonstigen Arbeitgebers, der die im öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts anwendet, gleich.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind und für Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, daß der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

(4) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, erhält er das Anfangsgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe.

§ 29

Öffentlich-rechtliche Dienstherrn

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne dieses Gesetzes sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren,
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

§ 30
(weggefallen)

§ 31
(weggefallen)

3. Unterabschnitt Vorschriften für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Künstlerische Assistenten und Wissenschaftliche Assistenten

§ 32
(weggefallen)

§ 33
Bundesbesoldungsordnung C

Die Ämter der Professoren an Hochschulen, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, Künstlerischen Assistenten und Wissenschaftlichen Assistenten und ihre Besoldungsgruppen sind in der Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) geregelt. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen sind in der Anlage IV ausgewiesen.

§ 34
Zuschüsse zum Grundgehalt

Professoren an Hochschulen können nach Maßgabe der Vorbemerkungen Nummern 1, 2 und 2 a zur Bundesbesoldungsordnung C Zuschüsse zum Grundgehalt erhalten.

§ 35
(Obergrenzen)

§ 36
**Bemessung des Grundgehaltes,
Besoldungsdienstalter**

Für die Bemessung des Grundgehaltes und das Besoldungsdienstalter gelten die §§ 27 und 28 mit der Maßgabe, daß in § 28 Abs. 2 an die Stelle des einunddreißigsten Lebensjahres das fünfunddreißigste Lebensjahr und für Professoren das vierzigste Lebensjahr tritt.

**4. Unterabschnitt
(Vorschriften für Richter und Staatsanwälte)**

**3. Abschnitt
Ortszuschlag**

§ 39
Grundlage des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Anlage V gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

(2)

§ 40
Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Beamten sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Beamte,
2. verwitwete Beamte,
3. geschiedene Beamte und Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Beamte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person

Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Ortszuschlages, das Sechsfache des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Beamte es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift oder nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Anspruchsberechtigte, Angestellte im öffentlichen Dienst oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2, eine entsprechende Leistung oder einen Anwärterverheiratetenzuschlag, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Beamten maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(3) Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Beamten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(4) Beamte der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 6 gilt entsprechend.

(5) Steht der Ehegatte eines Beamten als Beamter, Richter oder Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst oder ist er auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, so erhält der Beamte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des örtlichen maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(6) Stünde neben dem Beamten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages dem Beamten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen für Arbeiter des öffentlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 6 findet auf den

Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

(7) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 2, 5 und 6 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft der für das Besoldungsrecht zuständige Minister oder die von ihm bestimmte Stelle.

§ 41

Änderung des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag einer anderen Tarifklasse wird von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Unterschiedsbeträgen oder Teilen von Unterschiedsbeträgen zwischen den Stufen des Ortszuschlages.

4. Abschnitt

Zulagen, Vergütungen

§ 42

Amtszulagen und Stellenzulagen

(1) Für herausgehobene Funktionen können Amtszulagen und Stellenzulagen vorgesehen werden. Sie dürfen 75 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten und dem Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen, soweit bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Amtszulagen sind unwiderruflich und ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.

(3) Die Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktionen gewährt werden. Wird dem Beamten vorübergehend eine andere Funktion übertragen, die zur Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland wahrgenommen wer-

den muß, wird für die Dauer ihrer Wahrnehmung die Stellenzulage weiter gewährt. Daneben wird eine Stellenzulage für diese andere Funktion nur in der Höhe des Mehrbetrages gewährt. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister.

(4) Die Stellenzulagen sind widerruflich und nur ruhegehaltfähig, wenn dies gesetzlich bestimmt ist.

(5)

§ 43

Stellenzulagen für Beamte in der Hochschulleitung

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Stellenzulage für Beamte zu regeln, die zusätzlich zu ihren sonstigen Aufgaben im Bereich einer Hochschule folgende Funktionen wahrnehmen:

1. Leiter von Hochschulen oder, wenn die Hochschule regional oder örtlich in Abteilungen gegliedert ist, von Abteilungen von Hochschulen sowie ständige Vertreter,
2. Vorsitzende von Hochschulleitungsgremien und ständige Vertreter,
3. Mitglieder von Hochschulleitungsgremien,
4. Leiter von zentralen Kollegialorganen,
5. Leiter von gemeinsamen Kommissionen,
6. Leiter von Fachbereichen.

Es kann bestimmt werden, inwieweit mit der Stellenzulage ein besonderer Aufwand des Beamten mit abgegolten ist.

§ 44

(Stellenzulage für hauptamtliche Lehrkräfte)

§ 45

(weggefallen)

§ 46

Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

(1) Ein Beamter, dem auf Grund besonderer landesrechtlicher Rechtsvorschrift ein höherwertiges Amt mit zeitlicher Begrenzung übertragen worden ist, erhält für die Dauer der Wahrnehmung eine Zulage, wenn er das höherwertige Amt auf dem übertragenen Dienstposten wegen der besonderen Rechtsvorschrift nicht im Wege der Beförderung erreichen kann.

(2) Die Zulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt und dem Ortszuschlag seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt und dem Ortszuschlag der Besoldungsgruppe gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist. Auf die Zulage ist eine dem Beamten nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zustehende Stellenzulage anzurechnen.

(3) Die Zulage gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn

1. sie länger als zehn Jahre ununterbrochen gewährt worden ist; hat der Beamte beim Eintritt in den Ruhestand ein Amt mit einem höheren Endgrundgehalt als bei Beendigung der zulageberechtigenden Verwendung inne, so wird die Zulage entsprechend verringert oder
2. der Beamte während der zulageberechtigenden Verwendung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt

worden oder verstorben ist und die Zulage mindestens zwei Jahre bezogen hat oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist.

Liegen für mehrere Zulagen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, so gehört nur die Zulage aus dem höher eingestuftem Amt, bei gleich eingestuftem Ämtern die Zulage aus dem zuletzt übertragenen Amt zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

§ 47

(Zulagen für besondere Erschwernisse)

§ 48

(Mehrarbeitsvergütung, Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse)

§ 49

(Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst)

§ 50

Lehrvergütung für Professoren

Soweit auf Grund der Prüfungs- und Studienordnungen der Lehrbedarf für ein Fach eine Lehrtätigkeit eines Professors erfordert, die die Regellehrverpflichtung seines Amtes überschreitet, wird dem Professor für die weitere Lehrtätigkeit eine Lehrvergütung gewährt. Die Regellehrverpflichtung und die Höhe der Lehrvergütung werden durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft bestimmt; die Rechtsverordnung bedarf des Einvernehmens des Bundesministers des Innern und der Zustimmung des Bundesrates. Die Regellehrverpflichtung ist nach Wochenstunden bezogen auf die einzelnen Unterrichtsveranstaltungen festzulegen und nach dem Umfang der Lehrtätigkeit zu staffeln. Die Lehrvergütung wird höchstens für vier Wochenstunden gewährt.

§ 50 a

(Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung)

§ 51

Andere Zulagen und Vergütungen

Andere als die in diesem Abschnitt geregelten Zulagen und Vergütungen dürfen nur gewährt werden, soweit dies bundesgesetzlich bestimmt ist. Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst bleiben unberührt.

5. Abschnitt

§§ 52 – 58

Auslandsdienstbezüge (nicht anwendbar)

6. Abschnitt

Anwärterbezüge

§ 59

Anwärterbezüge

(1) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) erhalten Anwärterbezüge.

(2) Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag, der Anwärterverheiratetenzuschlag und die Anwärter-

sonderzuschläge. Daneben werden die jährliche Sonderzuwendung, die vermögenswirksamen Leistungen und das jährliche Urlaubsgeld gewährt. Zulagen und Vergütungen werden nur gewährt, wenn dies bundesgesetzlich besonders bestimmt ist.

(3) Anwärter mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten zusätzlich Bezüge entsprechend den Auslandsdienstbezügen. Der Berechnung des Mietzuschusses sind der Anwärtergrundbetrag, der Anwärterverheiratetenzuschlag und der Anwärtersonderzuschlag zugrunde zu legen.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Anwärter, die bei einer von ihnen selbstgewählten Stelle im Ausland ausgebildet werden. § 7 gilt mit der Maßgabe, daß mindestens die Bezüge nach Absatz 2 verbleiben.

(5) Für Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, kann die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 60

Anwärterbezüge nach Ablegung der Laufbahnprüfung

Endet das Beamtenverhältnis eines Anwerbers kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung, werden die Anwärterbezüge für die Zeit nach Ablegung der Prüfung bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1) oder bei einer Ersatzschule erworben, so werden die Anwärterbezüge nur bis zum Tage vor Beginn dieses Anspruchs belassen.

§ 61

Anwärtergrundbetrag

Der Anwärtergrundbetrag bemißt sich nach der Anlage VIII.

§ 62

Anwärterverheiratetenzuschlag

(1) Den Anwärterverheiratetenzuschlag nach der Anlage VIII erhalten

1. verheiratete Anwärter und verwitwete Anwärter,
2. Anwärter, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
3. andere Anwärter,
 - a) denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde,
 - b) die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. § 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Erfüllt ein Anwärter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe a nicht außerdem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe b, so erhält er für jedes Kind, für das ihm Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, einen Anwärterverheiratetenzuschlag nach Anlage VII, jedoch insgesamt nicht mehr als den Betrag nach Absatz 1.

(3) Anwärter, denen Ehegatte ebenfalls Anwärter ist oder als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als

Angestellter oder Arbeiter mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst oder einer ihm gleichstehenden Tätigkeit (§ 40 Abs. 7) steht, in einem Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst steht und eine Leistung mindestens in Höhe der Anwärterbezüge erhält oder auf Grund einer Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten die Hälfte des Anwärterverheiratetenzuschlages. Dies gilt nicht für die Zeit, in der

1. der Ehegatte des Anwärters für mindestens einen Monat keine Bezüge erhält,
2. der Ehegatte des Anwärters Krankengeld nach der Reichsversicherungsordnung erhält,
3. die Ehefrau des Anwärters Mutterschaftsgeld erhält.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Anwärter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 Buchstabe a entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ehegatten des Anwärters der frühere Ehegatte oder der andere Elternteil des Kindes tritt.

(4) Der Anwärterverheiratetenzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung des nach Absatz 3 Satz 1 verminderten Anwärterverheiratetenzuschlages.

§ 63

(Anwärtersonderzuschläge)

§ 64

(Unterrichtsvergütung für Lehramtsanwärter)

§ 65

Anrechnung anderer Einkünfte

(1) Erhalten Anwärter ein Entgelt für eine Nebentätigkeit innerhalb oder für eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit es diese übersteigt. Als Anwärtergrundbetrag werden jedoch mindestens dreißig vom Hundert des Anfangsgrundgehalts der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn gewährt.

(2) Hat der Anwärter einen arbeitsrechtlichen Anspruch auf ein Entgelt für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgeschriebene Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, so wird das Entgelt auf die Anwärterbezüge angerechnet, soweit die Summe von Entgelt und Anwärterbezügen die Summe von Grundgehalt und Ortszuschlag übersteigt, die einem Beamten mit gleichem Familienstand im Eingangsamts der entsprechenden Laufbahn in der ersten Dienstaltersstufe zusteht.

(3) Übt ein Anwärter gleichzeitig eine hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst aus, gilt § 5 entsprechend.

§ 66

Kürzung der Anwärterbezüge

(1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann den Anwärtergrundbetrag bis auf dreißig vom Hundert des Grundgehaltes, das einem Beamten der entsprechenden Laufbahn in der ersten Dienstaltersstufe zusteht, herabsetzen, wenn der Anwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem vom Anwärter zu vertretenden Grunde verzögert.

(2) Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung,

2. in besonderen Härtefällen.

(3) Wird eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder ein sonstiger Leistungsnachweis nicht erbracht, so ist die Kürzung auf den sich daraus ergebenden Zeitraum der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu beschränken.

7. Abschnitt

Jährliche Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen und jährliches Urlaubsgeld

§ 67

Jährliche Sonderzuwendung

Die Beamten erhalten eine Sonderzuwendung nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung.

§ 68

Vermögenswirksame Leistungen

Die Beamten erhalten vermögenswirksame Leistungen nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung.

§ 68 a

Jährliches Urlaubsgeld

Die Beamten erhalten ein Urlaubsgeld nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung.

8. Abschnitt

§§ 69 – 70

(Dienstbekleidung, Heilfürsorge, Unterkunft für Soldaten und Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz)

9. Abschnitt

§§ 71 – 82

(Übergangs- und Schlußvorschriften)

Anlage I

Bundesbesoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

I. Allgemeine Vorbemerkungen

1. Amtsbezeichnungen

(1) Weibliche Beamte führen die Amtsbezeichnung soweit möglich in der weiblichen Form.

(2)

II. Zulagen

3 a. Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen

(1) Zulagen nach den Nummern 4, 4 a, 5, 5 a Abs. 1, den Nummern 6 a, 8, 8 a, 8 b, 9, 9 a, 10 und 12 dieses Abschnitts gehören zu den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte

- a) mindestens zehn Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist oder
- b) während einer zulageberechtigenden Verwendung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist und diese Verwendung mindestens zwei Jahre gedauert hat oder infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes

Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist.

Nummer 6 Abs. 4 bleibt unberührt. Der Betrag der ruhegehaltfähigen Zulage ergibt sich aus der im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand geltenden Anlage IX. Die Ausschlußregelungen bei den einzelnen Stellenzulagen gelten entsprechend auch bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.

(2) In den Fällen, in denen in diesem Gesetz für die Ruhegehaltfähigkeit einer Stellenzulage eine Mindestzeit zulageberechtigender Verwendung gefordert ist, werden auch Zeiten vor Inkrafttreten der jeweiligen Vorschrift berücksichtigt, in denen die Verwendung zulageberechtigend gewesen wäre. Als zulageberechtigende Zeiten werden auch solche Zeiträume berücksichtigt, während denen auf Grund von Konkurrenzvorschriften die Zulage nicht zustand.

12. Zulage für Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten

Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A bei Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen bei Psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(III. Einstufung von Ämtern)

16 a. Lehrer mit stufenbezogener Lehramtsbefähigung in Bremen und Hamburg

In Bremen und Hamburg dürfen landesgesetzlich Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I höchstens in die Besoldungsgruppe A 13 eingestuft werden.

IV. Sonstige Stellenzulagen

23. Technische Dienste

(1) Beamte des mittleren technischen Dienstes, deren Eingangsamts den Besoldungsgruppen A 5 oder A 6 zugeordnet ist oder war, erhalten in den Laufbahnen

des Baudienstes, . . .

und in den Laufbahnen, in denen die Amtsbezeichnungen den Zusatz „Technischer“ haben, eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Beamte des gehobenen technischen Dienstes, deren Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 zugeordnet ist oder war, erhalten eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX, wenn als Anstellungsvoraussetzung die Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Ingenieurschule gefordert wird oder wurde und sie die Prüfung bestanden haben; Voraussetzung ist ferner, daß während des Besuches der Fachhochschule oder der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden. Die Zulage erhalten auch Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die die Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen Dienst bestanden haben, sowie Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die ohne Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Ingenieurschule angestellt worden sind, wenn sie ein Amt bekleiden, für das nach geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Ingenieurschule vorgeschrieben ist. Beamte, die wegen Kriegswehrdienstes ohne die für die planmäßige Anstellung vorgeschriebene Prüfung zu außerplanmäßigen Beamten (K) ernannt worden waren und

die nach der Entlassung aus dem Kriegswehrdienst während des Besuches der Ingenieurschule Dienstbezüge erhalten haben, erhalten unbeschadet von Satz 1 zweiter Halbsatz die ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Satz 1 erster Halbsatz.

(3) . . .

24. Beamte im Programmierdienst

(1) Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Stellenzulage nach Anlage IX.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 23 gewährt.

27. Allgemeine Stellenzulage

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten

- a) Beamte des einfachen Dienstes
- b) Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamts den Besoldungsgruppen A 5 oder A 6 zugeordnet ist,
 - aa) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8,
 - bb) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10,
- c) Beamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 9 oder nach § 23 Abs. 2 der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, ihnen gleichgestellte Beamte in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13,
- d) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte, Militärpfarrer und Polizeivollzugsbeamte in der Besoldungsgruppe A 13; die Studienräte des Landes Bayern mit der Lehrbefähigung für Realschulen und die Studienräte an Volks- und Realschulen der Freien und Hansestadt Hamburg gelten nicht als Studienräte im Sinne dieser Vorschrift,
- e) die übrigen Beamten mit Dienstbezügen.

(2) In den Fällen des § 46 Abs. 2 ist nur Absatz 1 Buchstaben b Doppelbuchstabe bb, c und d mit den in Anlage IX angegebenen Beträgen zu berücksichtigen.

(V. Vergütungen)

Anlage II

Bundesbesoldungsordnung C

Vorbemerkungen

1. Zuschüsse zum Grundgehalt bei Berufungen oder Bleibeverhandlungen (Monatsbeträge)

(1) Professoren der Besoldungsgruppe C 4 können folgende nichtruhegehaltfähige Zuschüsse zum Grundgehalt bis zum Gesamtbetrag des Unterschiedes zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7 erhalten:

1. bei der ersten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4, soweit die Dienstbezüge aus dem Amt als Professor hinter den Einkünften aus der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit zurückbleiben würden,
- 1 a. bei der Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4, wenn die Bezüge aus der bisherigen hauptberuflichen

- Tätigkeit bei einem von der öffentlichen Hand institutionell geförderten Zuwendungsempfänger auf der Grundlage der Besoldungsgruppe C 4 gewährt wurden,
2. bei der zweiten Berufung und den weiteren Berufungen in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4,
 3. bei Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer zweiten oder weiteren Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt haben,
 4. bei Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer Abwanderung in den Bereich außerhalb der Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt haben.

Zuschüsse nach Satz 1 Nr. 1 können unter der Voraussetzung gewährt werden, daß sie beim Aufsteigen in den Dienstaltersstufen um den Steigerungsbetrag des Grundgehalts gemindert werden.

(2) Bei der zweiten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 und bei einer ersten Bleibeverhandlung, die zur Abwendung einer zweiten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt hat, darf der Zuschuß den Unterschiedsbetrag zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 5 nicht übersteigen; bei weiteren Berufungen in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 und bei weiteren Bleibeverhandlungen darf der Zuschuß den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 5 und B 7 nicht übersteigen. Nicht als zweite oder weitere Berufung gilt die Berufung in ein anderes Amt der Besoldungsgruppe C 4 an derselben Hochschule oder eine weitere Berufung an eine andere Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor Ablauf von drei Jahren seit Gewährung eines Zuschusses. Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 a entsprechend.

2. (Zuschüsse zum Grundgehalt in besonderen Fällen)

2 a. (Gesamtbetrag der Zuschüsse bei Bleibeverhandlungen)

2 b. Allgemeine Stellenzulage

Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten

- a) Beamte in der Besoldungsgruppe C 1,
- b) Beamte ab Besoldungsgruppe C 2.

3. – 6. . . .

7. Amtsbezeichnungen

Weibliche Beamte führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.

Anlage IX

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
-----------------------------	--

Bundesbesoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

Nummer 12	150,00
Nummer 23	
Abs. 1	20,00
Abs. 2	45,00

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
<hr/>		
Nummer 24	Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes	20,00
	des gehobenen Dienstes	45,00
Nummer 27		
Abs. 1		
Buchstabe a		60,00
Buchstabe b		
Doppelbuchstabe aa		83,00
Doppelbuchstabe bb		150,00
Buchstabe c		160,00
Buchstabe d		160,00
Buchstabe e		60,00
Abs 2		
Buchstabe b Doppelbuchstabe bb		67,00
Buchstaben c und d		100,00

Bundesbesoldungsordnung C

Vorbemerkungen

Nummer 2 b		
Buchstabe a		160,00
Buchstabe b		60,00

Mutterschutz für Pastorinnen, Kirchenbeamtinnen und Vikarinnen

Kiel, den 26. Februar 1991

Im Anschluß an die Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt I 1991 S. 125 geben wir nachstehend die ab 1. Februar 1991 geltende Neufassung der Mutterschutzverordnung (MuSchV) vom 11.1.1991 bekannt. Deren Anwendung auf den eingangs bezeichneten Personenkreis beruht

- für Pastorinnen auf § 71 Abs. 1 Pfarrergesetz in Verbindung mit der Regelung für Kirchenbeamtinnen,
- für Kirchenbeamtinnen auf § 77 Kirchenbeamtenengesetz und
- für Vikarinnen auf der Rechtsverordnung der Kirchenleitung vom 19.9.1979 (GVOBl. S. 305) i.d.F. vom 8./9.12.1980 (GVOBl. 81 S. 11).

Es wird darauf hingewiesen, daß das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 8 Abs. 1 MuSchV) für Pastorinnen und Vikarinnen nicht gilt (§ 1 der Allgemeinen Verwaltungsanordnung zur Ergänzung der Vorschriften über den Mutterschutz für Pastorinnen, Pfarrvikarinnen, Pastoralassistentinnen und Vikarinnen vom 23.4.1985 – GVOBl. S. 115).

Schwangerschaftsanzeigen von Pastorinnen und Vikarinnen sind unter Beifügung des ärztlichen Zeugnisses (§ 6 Abs. 1 MuSchV) auf dem Dienstweg dem Nordelbischen Kirchenamt vorzulegen.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Grohmann

Az.: 3232.2 – D II

*

**Verordnung
über den Mutterschutz für Beamtinnen
(Mutterschutzverordnung – MuSchV)
i.d.F. vom 11. Januar 1991**

§ 1

(1) Eine Beamtin darf während ihrer Schwangerschaft nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Dienstleistung gefährdet ist.

(2) In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf die Beamtin nicht beschäftigt werden, es sei denn, daß sie sich zur Dienstleistung ausdrücklich bereiterklärt; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 2

(1) Während ihrer Schwangerschaft darf eine Beamtin nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist.

(2) Dies gilt besonders

1. für Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1;
2. für Arbeiten, bei denen sie ständig stehen muß, soweit diese Beschäftigung nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft täglich vier Stunden überschreitet;
3. für Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten muß;
4. für die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb;
5. für Arbeiten, bei denen Berufserkrankungen im Sinne der Vorschriften über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten entstehen können, sofern die Beamtin infolge ihrer Schwangerschaft bei diesen Arbeiten in besonderem Maße der Gefahr einer Berufserkrankung ausgesetzt ist;
6. für die Tätigkeit auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft;
7. für Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, es sei denn, daß die Art der Arbeit und das Arbeitstempo nach Feststellung der obersten Dienstbehörde eine Beeinträchtigung der Gesundheit der Beamtin oder des Kindes nicht befürchten lassen;
8. für Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten oder zu fallen, ausgesetzt ist.

§ 3

(1) In den ersten acht Wochen nach der Entbindung ist eine Beamtin nicht zur Dienstleistung heranzuziehen; diese Frist verlängert sich bei Früh- oder Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen.

(2) Eine Beamtin, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll dienstfähig ist, darf nicht zu einem ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Dienst herangezogen werden.

(3) Solange eine Beamtin stillt, darf sie nicht zu den in § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 3 bis 5, 7 und 8 genannten Arbeiten herangezogen werden.

§ 4

Durch die Beschäftigungsverbote der §§ 1, 2 und 3 sowie des § 8 hinsichtlich des Dienstes zu ungünstigen Zeiten wird die Zahlung der Dienstbezüge und Anwärterbezüge nicht berührt. Das gleiche gilt für die Dienstversäumnis während der Stillzeit (§ 7). Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Erschwerniszulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Durchschnitt der Zulage der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.

§ 4a

Soweit die in § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 genannten Zeiten in einen Erziehungsurlaub fallen, erhält die Beamtin einen Zuschuß von 25 DM je Kalendertag, wenn sie während des Erziehungsurlaubs nicht teilzeitbeschäftigt ist. Auf den Zuschuß ist für denselben Zeitraum gezahltes Erziehungsgeld anzurechnen. Bei einer Beamtin, deren Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung überschreiten, ist der Zuschuß auf insgesamt 400 DM begrenzt.

§ 5

Wird eine Beamtin während ihrer Schwangerschaft oder solange sie stillt mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muß, ist für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen; wird sie mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig sitzen muß, ist ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihres Dienstes zu geben.

§ 6

(1) Sobald einer schwangeren Beamtin ihr Zustand bekannt ist, soll sie ihn dem Dienstvorgesetzten mitteilen und dabei den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Auf Verlangen des Dienstvorgesetzten soll sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen.

(2) Für die Berechnung des in § 1 Abs. 2 bezeichneten Zeitraums vor der Entbindung ist auf Verlangen des Dienstvorgesetzten das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(3) Die Kosten für die Zeugnisse nach den Absätzen 1 und 2 trägt die Dienstbehörde.

§ 7

(1) Die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde, ist einer Beamtin auf ihr Verlangen freizugeben. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens 45 Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von

mindestens 90 Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.

(2) Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann nähere Bestimmungen über Zahl, Lage und Dauer der Stillzeiten treffen; sie kann die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben.

§ 8

(1) Während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillt darf eine Beamtin nicht zur Mehrarbeit und nicht in der Nacht zwischen zwanzig und sechs Uhr sowie nicht an Sonn- und Feiertagen zur Dienstleistung herangezogen werden.

(2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Dienstleistung, die über achteinhalb Stunden täglich oder über 90 Stunden in der Doppelwoche hinaus geleistet wird.

(3) ...

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.

§ 9

(weggefallen)

§ 10

(1) Während der Schwangerschaft und innerhalb von vier Monaten nach der Entbindung darf die Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war. Eine ohne diese Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung mitgeteilt wird; das Überschreiten dieser Frist ist unbeachtlich, wenn es auf einem von der Beamtin nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.

(2) In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 eine Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 28 und 29 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 11

In jeder Dienststelle, bei der regelmäßig mehr als drei Beamtinnen tätig sind, ist ein Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

Bekanntmachungen

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Kiel, den 26. Februar 1991

Kirchengemeinde: St. Marien Heiligenstedten

Kirchenkreis: Münsterdorf

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Heiligenstedten.



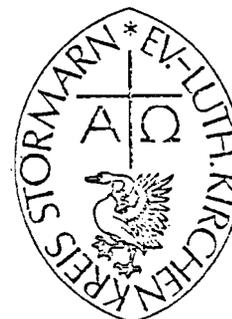
Nordelbisches Kirchenamt
Kramer

Az.: 9153 St. Marien Heiligenstedten - R I/R 3

Kiel, den 26. Februar 1991

Kirchenkreis: Stormarn

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchenkreis Stormarn.



Nordelbisches Kirchenamt
Kramer

Az.: 9153 Kkrs. Stormarn - R I/R 3

Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg hat am 29. Januar 1991 den Haushaltsplan 1991 des Kirchenkreisverbandes festgestellt.

Der Beschluß wird nachstehend veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke

Az.: 81 KKV Blankenese, Niendorf, Pinneberg – H 5

*

„Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg hat auf ihrer Sitzung am 29. Januar 1991 den Haushaltsplan des Kirchenkreisverbandes für das RJ 1991 in Einnahmen und Ausgaben mit DM 8.898.900,- festgestellt.

Der Haushaltsplan liegt nach dem Erscheinen der Veröffentlichung zwei Wochen lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes, Iserberg 1, 2000 Hamburg 56, öffentlich aus.“

Name	Vorname	Geb.-Datum	Geb.-Ort
Antonowitsch	Bernd	14.06.1962	Bielefeld
Balmann	Sven	20.01.1962	Wiesbaden
Bereuther	Ilona	18.07.1963	Wehr
Beyer	Britta	22.09.1966	Hamburg
Birnbaum-Thiedemann	Kerstin	24.05.1962	Hamburg
Borowski	Markus	01.09.1961	Wolfsburg
Brandt	Birge	26.07.1964	Wesselburen
Eckhoff	Martina	16.03.1964	Zeven
Gische	Dirk	14.11.1964	Wolfsburg
Heming	Mark	12.02.1965	Hamburg
Jahnke	Uta	08.03.1965	Hamburg
Joswig-Bothmann	Petra	24.03.1958	Kiel
Klimaschewski	Martin	26.08.1963	Brunsbüttel-Koog
Kösterke	Knut	25.08.1964	Wesselburen
Langeloh	Imke	15.05.1965	Hamburg
Lassak-Lehmann	Cornelia	10.02.1960	Hamburg
Ludwig	Karen	23.09.1965	Rosenheim
Reichelt	Heike	14.10.1963	Hamburg
Schmidt	Wiebke	10.02.1965	Flensburg
Schumacher	Sara	19.12.1959	Bielefeld
Simson	Petra	09.07.1964	Hamburg
Sonnenburg	Kirsten	27.12.1962	Hamburg
Sziedat	Edda	23.02.1963	Esens/Ostfr.
Tietgen	Rainer	24.05.1965	Hamburg

Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen

Am 23. Februar 1991 wurden folgende Absolventinnen und Absolventen der Ev. Fachhochschule für Sozialpädagogik der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses durch den Vorsteher zu Diakoninnen und Diakonen eingesegnet und durch die Konvikmeisterin in die Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses aufgenommen:

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:
Thobaben

Az.: 4249 – EI

Pfarrstellenerrichtung:

3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fruerlund, Kirchenkreis Flensburg (mit Wirkung vom 1. Juni 1991).

Az.: Fruerlund (3) – P III/P 1

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der St. Marien-Kirchengemeinde Flensburg im Kirchenkreis Flensburg wird die 3. Pfarrstelle zum 1.4.1991 vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde St. Marien ist eine Innenstadtgemeinde, die den Bereich der nördlichen Altstadt, einen Teil der westlichen Höhe und den Stadtteil Duburg erfaßt. Sie besteht aus 4.800 Gemeindegliedern bei 3 Pfarrstellen, von denen eine der Propst innehat. Die 2. Pfarrstelle (Duburg) ist mit einem Pastor besetzt. Der Bezirk der 3. Pfarrstelle ist die nördliche Altstadt von der Rathausstraße bis zum Nordertor. Zentrum unserer Gemeinde ist die St. Marien-Kirche (Baubeginn 1284), die als eine der beiden großen Innenstadtkirchen als Kirche des Propstes und des Flensburger Bach-Chores St. Marien eine

Bedeutung erlangt hat, die weit über die Kirchengemeinde hinausreicht. Sie liegt am Marienkirchhof, der mit den ihn umgebenden Küsterhäusern, dem äußerst geräumigen Pastorat der 3. Pfarrstelle, dem Kirchenbüro, dem Frauenwerk und Jugendwerk den Charakter einer „Kircheninsel“ annimmt.

Wir suchen für die 3. Pfarrstelle eine Pastorin/einen Pastor, da der bisherige Stelleninhaber nach 27 Jahren eine Aufgabe an einer Akademie übernommen hat. Wir stellen uns vor, daß die neue Stelleninhaberin/der neue Stelleninhaber fähig und bereit ist, auf Menschen zuzugehen und Gemeinde zu sammeln, daß sie/er Hausbesuche macht und Freude an schönen Gottesdiensten hat, die von der hochliturgischen Osternacht bis hin zu äußerst lebhaften Familiengottesdiensten reichen. Wir erwarten die Fortführung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Kollegen, dem Kirchenvorstand und allen Mitarbeitern. Wir freuen uns über eine

Bewerberin/einen Bewerber, die/der mit ihren/seinen individuellen Begabungen unser Gemeindeleben bereichert. Flensburg ist Oberzentrum mit allen kulturellen und schulischen Einrichtungen, PH und Fachhochschulen und besitzt mit seiner Umgebung einen anerkannten hohen Freizeitwert.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Flensburg, Mühlenstraße 19, 2390 Flensburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Gräve, Moltkestraße 12, 2390 Flensburg, Tel. 0461/51318, und Propst Juhl, Mühlenstraße 19, 2390 Flensburg, Tel. 0461/52021.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Marien-Kirchengemeinde Flensburg (3) – P III/P 1

*

In der Kirchengemeinde Oldesloe im Kirchenkreis Segeberg wird die 5. Pfarrstelle vakant und ist zum 1.9.1991 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die gesamte Breite pfarramtlicher Aufgaben soll wahrgenommen werden, darüber hinaus sind uns besondere Erfahrungen in der Jugendarbeit wichtig. Es werden Fähigkeit und Bereitschaft erwartet, in Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, der Jugendarbeit in der Gemeinde neue Impulse zu geben. Unsere Gemeinde hat bei ca. 19.000 Gemeindegliedern sieben Pfarrstellen. Der Inhaber der 5. Pfarrstelle hat seine Arbeitsmöglichkeiten gemeinsam mit einem Amtsbruder im Gemeindehaus am Rumpeler Weg. Das Pastorat liegt neben dem Gemeindehaus. Zum 5. Pfarrbezirk (ca. 2.600 Gemeindeglieder) gehören neben dem Stadtbereich vier Dörfer, die in gleicher Weise angesprochen werden wollen. Bad Oldesloe ist Kreisstadt (ca. 21.000 Einwohner), ein interessantes Mittelzentrum zwischen Hamburg und Lübeck, mit zahlreichen Behörden, Dienststellen und allen Schulmöglichkeiten.

Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin oder ein Pastoren-Ehepaar.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Segeberg, Kirchplatz 1, 2360 Bad Segeberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Wolske, Rosenweg 8, 2060 Bad Oldesloe, Tel. 04531/2037, und Propst Martensen, Kirchplatz 3, 2360 Bad Segeberg, Tel. 04551/90835 (39 oder 40).

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Oldesloe (5) – P II/P 1

Stellenausschreibungen

Im Kirchenkreis Blankensee ist die Stelle der Beauftragten für Frauenarbeit mit 30 Wochenstunden neu zu besetzen.

Wir suchen eine Gemeindehelferin, Diakonin oder Sozialpädagogin mit theologischen Fachkenntnissen und Erfahrung in der Erwachsenenarbeit

Sie soll gemeinsam mit der hauptamtlichen Mitarbeiterin für Müttergenesung und den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen im Kirchenkreis die Arbeit sorgfältig und ermutigend weiterführen, eigene Ideen verwirklichen und neue Impulse setzen.

Das heißt:

- Fortbildung, Begleitung und Beratung der ehrenamtlichen Gruppenleiterinnen
- Vorbereitung und Durchführung von Seminaren und Tagungen
- besondere Aufmerksamkeit für Lebens- und Glaubensfragen jüngerer Frauen
- Zusammenarbeit mit den anderen Diensten und Werken im Kirchenkreis
- Offenheit für oekumenische und partnerschaftliche Zusammenarbeit auch über die Landesgrenzen hinaus.
- Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen sind zu richten an den Propsten des Kirchenkreises Blankenese, Dormienstr. 1a 2000 Hamburg 55.

Auskünfte erteilen Marlies Rahlfs, Tel. 040/83 49 75, oder Helga Timm, Tel. 040/83 75 59.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. April 1991.

Az.: 4890-1 – W 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Flensburg-Adelby sucht zum nächstmöglichen Termin

eine **Diakonin**/einen **Diakon** oder eine pädagogische Mitarbeiterin/einen pädagogischen Mitarbeiter

für die Jugendarbeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden (evtl. später mehr).

Schwerpunkt der Arbeit liegen in der Kinder- und Jugendarbeit sowie im Konfirmandenunterricht. Begabungen und Interessen können berücksichtigt werden.

Wir wünschen uns, daß die Jugendarbeit in das Gemeindeleben eingebettet bleibt.

Schriftliche Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Adelby, Taruper Hauptstraße 3, 2390 Flensburg.

Auskünfte erteilt Pastor Boysen, Tel. 0461/62231.

Az.: 30 – Adelby – E 3

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Broder-Hinrik in Hamburg-Langhorn sucht zum 1. August 1991 zunächst für anderthalb Jahre zur Vertretung während eines Erziehungsurlaubs

eine **Diakonin**/einen **Diakon**,
eine Gemeindehelferin/einen Gemeindehelfer oder
eine Erzieherin/einen Erzieher mit religionspädagogischer
Zusatzausbildung

für eine Vollzeitstelle im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Es besteht Aussicht auf eine dauerhafte Anstellung.

Wir sind eine lebendige Gemeinde im Norden Hamburgs mit ca. 3200 Gemeindegliedern und haben eine vielseitige Kinder-

und Jugendarbeit. Wir sind eine junge Gemeinde, da viele junge Familien zu unserem Gemeindebezirk gehören. Wir pflegen zahlreiche über- und außergemeindliche sowie ökumenische Kontakte.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte Interesse an der gesamten Breite evangelischer Kinder- und Jugendarbeit mitbringen. Sie/er kann mit Engagement und Ideen die begonnene Arbeit fortsetzen und zusätzliche Impulse für die weitere Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit setzen.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der für die Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgeschlossen ist und zur Beratung der beiden Erzieherinnen der Spiel- und Lerngruppen (3 – 5jährige) zur Verfügung steht.

Eine Wohnung im Gemeindehaus steht zur Verfügung und sollte von der neuen Mitarbeiterin/dem neuen Mitarbeiter bezogen werden.

Die Vergütung erfolgt nach KAT-NEK.

Bewerbungen mit Bild und Lebenslauf sind zu richten an Herrn Pastor Heribert Pusch, Tangstedter Landstr. 218, 2000 Hamburg 62.

Auskünfte erteilt Frau Andrea Mirovsky, Tel. 04103/63813 (privat) oder 040/5 20 42 81 (dienstlich).

Az.: 30 – Broder Hinrik – E 3

*

Die Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek sucht zum 1. Juli 1991 oder früher für eine 3/4-Stelle

eine engagierte **Diakonin**/einen engagierten **Diakon**

für die Schwerpunkte Jugendarbeit und Arbeit mit jungen Erwachsenen. Erwünscht ist eine theologisch qualifizierte Mitarbeiterin/ein theologisch qualifizierter Mitarbeiter, zu deren/dessen Arbeitsbereich vor allem folgende Aufgaben gehören:

- Fortführung, Aufbau und Begleitung von Jugendgruppen und Kreisen für junge Erwachsene
- Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit und in Jugend-Gottesdiensten
- Mitgestaltung von Freizeiten für Konfirmanden, Jugendliche und junge Erwachsene

Erwartet wird die Bereitschaft, die Jugendarbeit als integralen Bestandteil des Gemeindelebens zu verstehen und mit anderen Gruppen und Kreisen der Gemeinde Kontakt aufzunehmen, sowie der Wille, mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Team vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Die Kirchengemeinde hat ca. 7.800 Gemeindeglieder mit drei Pfarrbezirken. Für die Arbeitsschwerpunkte steht eine Jugendetage im Gemeindehaus zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt nach KAT-NEK.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde Hamburg-Wandsbek, Kedenburgstr. 14, 2000 Hamburg 70.

Auskünfte erteilen: Pastor H.A. Esch, Tel. 040/6 56 11 09, und Pastor Wippermann, Tel 040/6 93 63 13.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Kreuzkirchengemeinde Wandsbek – E 3

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Langenfelde „Zum guten Hirten“ und die Ev.-Luth. Osterkirchengemeinde Langenfelde, beide im Hamburg-Stellingen, suchen für ihre Kinder- und Jugendarbeit zum nächstmöglichen Termin

eine **Diakonin**/einen **Diakon** oder eine sozialpädagogische Mitarbeiterin/einen sozialpädagogischen Mitarbeiter mit kirchlicher Ausbildung

Die beiden Kirchengemeinden sind unmittelbar benachbart und gestalten ihre Kinder- und Jugendarbeit nach einer gemeinsamen Konzeption, d.h., ein gemeinsamer Jugendausschuß verantwortet zusammen mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeit.

Wir wünschen uns, daß vorhandene Aktivitäten gefördert und koordiniert werden.

Unsere neue Mitarbeiterin/Unser neuer Mitarbeiter sollte weitere Aufbauarbeit der Kinder- und Jugendarbeit zusammen mit unseren Haupt- und Ehrenamtlichen nach gemeindepädagogischen Gesichtspunkten leisten.

Ein bereits vorhandener Arbeitsschwerpunkt im Rahmen von Ökumene, Frieden, Versöhnung ist ein langjähriger internationaler Jugendaustausch mit Nord-Irland.

Unsere Gemeinden haben zusammen ca. 4.800 Mitglieder, die z.Z. von zwei Pastorinnen und einem Pastor betreut werden. Die Alters- und Sozialstruktur ist insgesamt ausgewogen.

Langenfelde ist mit Bus, U- und S-Bahn von der City in 10 Minuten Fahrtzeit zu erreichen.

Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen sind zu richten an die Kirchengemeinde „Zum guten Hirten“, Försterweg 12, 2000 Hamburg 54.

Auskünfte erteilen Pastorin Annette Müller, Försterweg 12, 2000 Hamburg 54, Tel 040/54 31 09, und Pastor Uwe Jacobsen, Brehmweg 50, 2000 Hamburg 54, Tel. 040/49 35 49.

Ablauf der Bewerbungsfrist: drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Langenfeld – E 3

*

In der Dankesgemeinde Rahlstedt-Ost ist zum nächstmöglichen Termin die neu eingerichtete Stelle

einer **Diakonin**/eines **Diakons**

in der Kinder- und Jugendarbeit neu zu besetzen.

Wir suchen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der Freude hat, mit haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem aufgeschlossenen Kirchenvorstand zusammenzuarbeiten.

Die Arbeit umfaßt gemeindeorientierte Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit.

Die Vergütung erfolgt nach KAT-NEK.

Für ein persönliches Gespräch stehen gern Frau Pastorin Halpaap, Tel. 040/6 72 66 86, und Herr Schuchardt, Sozialpädagoge, Tel. 040/6 73 32 75 (nachmittags) zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Dankeskirche Rahlstedt-Ost, z. Hd. Frau Pastorin M. Halpaap, Hegeneck 2 b, 2000 Hamburg 73.

Az.: 30 – Dankeskirche Rahlstedt-Ost – E 3

*

Das Nordelbische Kirchenamt Kiel sucht einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin für den Bereich

EDV-BERATUNG

Wir erwarten

- EDV-Kenntnisse, die über den PC-Bereich hinausgehen,
- analytische Stärke,
- Fähigkeit zur Kommunikation (Flexibilität, Selbstbewußtsein, klarer Ausdruck in Wort und Schrift) sowie
- Mobilität (Führerschein).

Wir bieten selbständige Tätigkeit im Rahmen eines Teams mit Besoldung nach A 11/ A 12 und allen sonstigen dem öffentlichen Dienst vergleichbaren Leistungen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/9910.

Nähere Auskünfte erteilt: Oberkirchenrat P. Stoll, Tel. 0431/991-100.

Az.: Stellenakte – V 1

*

In der Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde Hamburg-Wandsbek ist durch familiäre Umstände die Stelle des

Kantors und Organisten

freigeworden. Der Kirchenvorstand schreibt die Stelle (B-Kirchenmusikerstelle, 38,5 Wochenstunden) zum 1. Juli 1991 oder später aus.

Die Gemeinde hat eine kirchenmusikalisch anspruchsvolle Tradition.

Von dem/der Bewerber/in wird erwartet, daß die kirchenmusikalische Arbeit dem Gemeindeaufbau dient: gemeinsame Gestaltung von Gottesdiensten traditioneller und neuerer Form sowie die Fortführung der Leitung der Kantorei und Leitung und Nachwuchsschulung des Posaunenchores sowie kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Zum Dienst des Organisten gehört auch das Orgelspiel bei Beerdigungen auf den Friedhöfen.

In der Kirche – mit einer sehr guten Akustik – befindet sich eine dreimanualige mechanische Orgel mit 34 Registern sowie ein neues zweimanualiges Cembalo der Fa. Sassmann.

Als Wohnungsmöglichkeit bieten wir ein Einzelhaus mit Garten an.

Die Vergütung richtet sich nach dem Kirchlichen Angestellentarifvertrag (KAT-NEK).

Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Kreuzkirchengemeinde Hamburg-Wandsbek, Kedenburgstraße 14, 2000 Hamburg 70. Telefonische Auskunft erteilt Pastor Esch – 040/6561109.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. Mai 1991.

Az.: 30 – Kreuz-Wandsbek – T III/T 3

*

Die Hauptkirche St. Nikolai am Klosterstern in Hamburg sucht möglichst zum 1.6.1991 eine zweite Kirchenmusikerin für eine neu geschaffene

B-Stelle

mit der halben tariflichen Arbeitszeit. Die innerhalb dieser Arbeitszeit vom Kirchenmusiker wahrzunehmenden Aufga-

ben werden im einzelnen durch eine örtliche Dienstanweisung festgelegt.

Die Tätigkeit umfaßt zwei gleichwertige Aufgabenbereiche:

1. Die selbständige Leitung des Hamburger Knabenchores St. Nikolai e.V. Der Chor besteht zur Zeit aus dem Hauptchor mit ca. 40 Knaben- und 20 Männerstimmen und dem Vorchor mit ca. 20 Knabenstimmen. Der Knabenchor singt regelmäßig im Gottesdienst und veranstaltet eigene Konzerte im In- und Ausland. Mitarbeiter für Stimmbildung und Probenarbeit stehen zur Verfügung.
2. Bei Bedarf Vertretungsaufgaben im Gottesdienst, bei Amtshandlungen, in der Probenarbeit mit der Kantorei, sowie Korrepetition bei Kantoreiprobe und Continuospiel bei Konzerten.

Erwartet werden Bereitschaft zur Kooperation mit dem amtierenden Kirchenmusikdirektor, den Pastoren und Mitarbeitern der Gemeinde und dem Kirchenvorstand, sowie Befähigung im Umgang mit Kindern.

Die Anstellung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestellentarifvertrag (KAT-NEK). Bei eventueller Wohnungssuche ist die Gemeinde behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 1. Mai 1991 zu richten an den Kirchenvorstand der Hauptkirche St. Nikolai, Herrn Pastor Otfried Roos, Abteistraße 38, 2000 Hamburg 13.

Auskünfte erteilen: Hauptpastor Klaus Reinhold Borck, Tel. 040/44 25 02. KMD Ekkehard Richter, Tel. 040/4 20 15 35. Für den Knabenchor Winfried Euba, Tel. 040/6 30 26 90.

Az.: 30 – St. Nikolai-Hamburg – T III/T 3

*

Die Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde in Lübeck sucht für ihre freigewordene

B-Kirchenmusikerstelle

eine Dame oder einen Herrn, die/der das vielfältige kirchenmusikalische Leben in unserer Gemeinde fortführt.

Kirchenchor, Kinder- und Jugendchöre, ein Blockflötenquartett und weitere Flötengruppen warten ebenso wie drei kirchenmusikfreundliche Pastoren und viele Mitarbeiter auf die/den neue(n) Kirchenmusiker(in), auf deren/desseneigene Akzente wir gespannt sind. Vom klassischen Konzert bis zum Musical sind wir offen.

Wichtig ist uns die musikalische Gestaltung der Gottesdienste (zweimanualige Hammer-Orgel) unserer 8.500 Gemeindeglieder großen Gemeinde in einer Vorstadt des schönen Lübecks.

Die Vergütung richtet sich nach dem Kirchlichen Angestellentarifvertrag (KAT-NEK).

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 1991 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde in 2400 Lübeck, Karavellenstr. 8, zu Hd. Pastor Karsten Schmidt, Tel. 0451/89 12 58.

Az.: 30 – Bugenhagen-Lübeck – T 2

*

In der Kirchengemeinde Reinfeld (ca. 6.500 Gemeindeglieder) ist die hauptamtliche

B -Kirchenmusikstelle

zum 1. August 1991 wegen Zurruesetzung der jetzigen Stelleninhaberin neu zu besetzen.

Reinfeld liegt verkehrsgünstig in der Nähe Lübecks an der A 1 und der Bahnstrecke Hamburg-Lübeck. Schularten bis zur Realschule sind am Ort.

Erwartet wird der Organistendienst in Gottesdiensten und Amtshandlungen, Leitung und Ausbau der Chöre (Kirchenchor, Jugendchor, Kinderchor und Instrumentalgruppen). Der Posaunenchor wird zur Zeit nicht von der Kirchenmusikerin geleitet, kann jedoch auf Wunsch übernommen werden.

In der Matthias-Claudius-Kirche steht eine Kemper-Orgel (III/24), im Gemeindesaal ist für die Probenarbeit ein Flügel sowie Orff-Instrumentarium vorhanden.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK). Eine Wohnung ist vorhanden.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinfeld, Matthias-Claudius-Str. 8, 2067 Reinfeld, Tel. 04533/8939.

Auskünfte erteilt die bisherige Kirchenmusikerin, Frau Ursula Poppinga, Matthias-Claudius-Str. 8, 2067 Reinfeld, Tel. 04533/1725.

Az.: 30 – Reinfeld – T III/T 3

*

Der Kirchenkreis Altona als Anstellungsträger sucht für die Kirchenkreiskonferenz in Hamburg zum 3. Juni 1991

einen/eine Mitarbeiter/in als Assistent/in der Geschäftsführung im Verwaltungsbereich

Wir erwarten einen/eine Mitarbeiter/in mit Einsatzfreude und Engagement, die es ermöglichen, schwierige Sachvorgänge zu erfassen und entsprechend umzusetzen.

Der oder die Bewerberin sollte die zweite Verwaltungsprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung haben.

Wir bieten einen interessanten und vielseitigen Arbeitsplatz.

Ihre ausführlichen Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf und Lichtbild wollen Sie bitte bis zum 12. April 1991 an die

Kirchenkreiskonferenz in Hamburg, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, senden.

Weitere Auskünfte gibt Ihnen Herr Stockmann, Tel. 040/3689387/388.

Az.: 30 KKr. Altona – D 12

*

Der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sucht

eine Sozialsekretärin/einen Sozialsekretär für die Arbeitsstelle Hamburg

wo neben dem Leiter 3 Sozialsekretäre zusammen mit 7 Sozialsekretärinnen und Sozialsekretären der Kirchenkreise tätig sind.

Die Stelle hat den Arbeitsschwerpunkt „Frauen in der Arbeitswelt, Private Dienstleistungen/Handel“.

Die Vergütung erfolgt nach KAT VI b – IV b/IV a (entsprechend BAT).

Aufgabe des „KDA“ ist die Kontaktpflege zwischen Kirche und Arbeitswelt, um Kenntnisse und Erfahrungen aus beiden Bereichen in den jeweils anderen zu übertragen und so dazu beizutragen, daß die Kirche den Menschen im Berufsalltag Hilfe und Ermutigung vermittelt. Dazu dienen Besuche in Betrieben, Behörden und anderen Arbeitsstellen, Kontaktgespräche und Seminare mit arbeitenden Menschen, mit Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen ebenso, wie mit kirchlichen Gremien und Kirchengemeinden.

Die Bewerberin/der Bewerber soll der Ev. Kirche angehören und dort mitgearbeitet haben, Erfahrungen als Arbeitnehmer besitzen, Kenntnisse und möglichst Erfahrungen aus den o. a. Arbeitsformen mitbringen, sowie Organisationsbegabung besitzen.

Bewerbungen und Anfragen bitte an den Nordelbischen KDA, z. Hd. Herrn Landespastor Kirschstein, Gartenstraße 20, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/51461.

Die Bewerbungsfrist endet am 20. April 1991.

Az.: 4890 – 1 – W 2

Personalnachrichten

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden:

Hamburg

Michael Behn, Ralph Brucker, Veit-Dietrich Buttler, Nils Christiansen, Helmut le Coutre, Sabine Denecke, Jörg Dittmer, Rüdiger Fuchs, Birgit Gruebner, Jürgen Hensel, Sabine Kaiser, Imme Klee, Friedrich Kleine, Matthias Krämer, Olaf Krämer, Andreas Lux, Kirsten Möller-Barbek, Peter Koskopf, Oliver Opitz, Sascha Pinkowsky, Anne Ritzel, Kirsten Ruwoldt, Susanne Schmidtpott, Ingo Schulz-Schaeffer, Ulrike Steenbock, Imme Stoffers, Andreas Träger, Ernst-Jürgen Wagner und Christine Warneke.

Kiel

Berndt Andresen, Kirsten Bielfeldt, Inga Bohne, Gabriele Dreier, Dirk Fanslau, Eike Fröhlich, Matthias Gerber, Bernd-Holger Janssen, Okke Jensen, Stephan Kahlcke, Anja Nickelsen, Andreas Raabe, Systa Rehder, Jörg Reimann, Thomas Reimers, Uta Simonsen, Thomas Schaack, Diethelm Günter Schark, Hans-Joachim Stuck, Inke Thomsen, Andreas Wegenhorst und Anne Wöckener-Gerber.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. März 1991 der Pastor z.A. Ingo Behrens z.Z. in Albersdorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Albersdorf, Kirchenkreis Süderdithmarschen;

mit Wirkung vom 1. März 1991 der bisherige Kirchenverwaltungsrat Helmut Ernst zum Kirchenoberverwaltungsrat beim Nordelbischen Kirchenamt – ZGAST –;

vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 1. Februar 1991 auf die Dauer von 8 Jahren der Pastor Dr. Ulrich Reetz, zuletzt in Kiel, unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit zum Militärpfarrer als Evangelischer Militärggeistlicher in Kiel;

mit Wirkung vom 1. April 1991 der Pastor z.A. Johannes Martin Speck-Ribbat, z.Z. in Hamburg-Lurup, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der St. Johannis-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. August 1991 die Wahl des Pastors Thomas Beckershaus,, geb. Bornemann, bisher in Hamburg-Harvestehude, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der St. Nikolai-Kirchengemeinde Flensburg, Kirchenkreis Flensburg;

mit Wirkung vom 1. April 1991 die Wahl des Pastors Jörg Denke, z.Z. in Weddingstedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Weddingstedt, Kirchenkreis Norderdithmarschen;

mit Wirkung vom 1. März 1991 die Wahl des Pastors z.A. Jörn Falke, z.Z. in Hamburg-Wilhelmsburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hamburg-Wilhelmsburg, Kirchenkreis Harburg;

mit Wirkung vom 1. März 1991 die Wahl des Pastors Gerd Nickelsen, bisher in Flensburg-Engelsby, zum Pastor der Pfarrstelle (Gemeindefarbeit und Diakonische Aufgaben im Kirchenkreis) der Kirchengemeinde St. Sebast zu Risum, Kirchenkreis Südtondern;

mit Wirkung vom 1. März 1991 die Wahl des Pastors z.A. Hans-Christoph Plümer, z.Z. in Hamburg-Harburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg;

mit Wirkung vom 1. April 1991 die Wahl des Pastors Karl-Friedrich von Schierstedt, bisher in Eutin, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Erlöser-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal –;

mit Wirkung vom 1. März 1991 die Wahl des Pastors z.A. Gernot Thams, z.Z. in Hansühn, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Wichernkirche zu Hamburg-Hamm, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd –.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. März 1991 der Pastor z.A. Rainer Hanno bei gleichzeitiger Übernahme in ein Dienstverhältnis als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg für Religionsunterricht am Gymnasium in Schwarzenbek.

Eingeführt:

Am 17. Februar 1991 der Pastor Klaus Diskowski als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Martin-Luther-King-Kirchengemeinde Steilshoop, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –;

am 17. Februar 1991 der Pastor Ulrich Frieese als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf, Kirchenkreis Rendsburg;

am 10. Februar 1991 die Pastorin Gudrun Gießler-Petersen, geb. Gießler, als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Angeln für pfarramtliche Vertretungsdienste;

am 17. Februar 1991 die Pastorin Hannelore Hirt als Pastorin in die 4. Pfarrstelle der Martin-Luther-King-Kirchengemeinde Steilshoop, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –.

am 3. März 1991 der Pastor Gerd Nickelsen als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Sebast zu Risum, Kirchenkreis Südtondern;

am 10. Februar 1991 die Pastorin Gudrun Schmidt-Endriß, geb. Endriß, als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für die Dienstleistung mit besonderem Auftrag (Dienste und Werke);

am 13. Januar 1991 der Pastor Martin Schultner als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck;

am 10. Januar 1991 der Pastor Wolfgang Vogelmann in das Amt des Leiters der Tagungsstätte Bad Segeberg der Ev. Akademie Nordelbien.

Ordiniert:

Am 16. Dezember 1990 die Theologin Marion Lauer, geb. Heldt;

am 16. Dezember 1990 der Theologe Michael Schläge.

Verlängert:

Die Amtszeit des Propstes Konrad Lindemann im Amt des Propstes des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf – aufgrund seiner von der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Alt-Hamburg am 27. November 1990 erfolgten Wiederwahl über den 31. Dezember 1991 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 2001;

die Beurlaubung der Pastorin Ellen Naß, geb. Widulle, nach den Bestimmungen § 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 94 Abs. 1 des Pfarrergesetzes der VELKD i.d.F. vom 4.4.1989 um weitere 2 Jahre über den 14. Mai 1991 hinaus;

die Amtszeit des Propstes Dietrich Peters im Amt des Propstes des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Ost – aufgrund seiner von der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Alt-Hamburg erfolgten Wiederwahl über den 31. Dezember 1991 hinaus bis einschließlich 30. September 1995.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. April 1991 der Pastor Dr. Gerhard Jastram, bisher in Flensburg, für den Dienst beim Deutschen Grenzverein e.V. zur Übernahme des Amtes des Direktors der Akademie Sankelmark.

Freigestellt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1991 auf die Dauer von 8 Jahren der Pastor Dr. Ulrich Reetz, zuletzt in Kiel, für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1991 die Pastorin Hilde Rieper in Hamburg-Nordbillstedt.



Pastor i.R.

Lorenz Claussen

geboren am 16. Februar 1913 in Hohenstein
gestorben am 17. Februar 1991 in Flensburg

Der Verstorbene wurde am 28. Februar 1943 in Ratzeburg ordiniert. Von Juli 1948 bis April 1949 war er Hilfsgeistlicher in Itzehoe. Anschließend war er bis 1959 Pastor in Bovenau. Von 1959 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. August 1978 war er Pastor in Flensburg.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Claussen.



Pastor i.R.

Armin Lembke

geboren am 10. März 1913 in Nätkamp/Oldenburg
gestorben am 13. Februar 1991 in Mönchneversdorf

Der Verstorbene wurde am 26. Januar 1947 in Schönwalde ordiniert. Anschließend war er bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. April 1983 Pastor der Kirchengemeinde Schönwalde.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Lembke.



Pastor i.R.

Paul Tockhorn

geboren am 23. Oktober 1924 in Magdeburg
gestorben am 24. Februar 1991 in Ratzeburg

Der Verstorbene wurde am 25. April 1959 in Lübeck ordiniert. Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Ratzeburg. Von Oktober 1959 bis Juli 1964 war er Pastor in Sandesneben und von August 1964 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. November 1988 in Mustin.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Tockhorn.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1
Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt